

Abteilung Presse und Information

PRESSEMITTEILUNG NR. 79/03

30. September 2003

Urteil des Gerichtshofes in dem Vorabentscheidungsverfahren C-224/01

Gerhard Köbler/Republik Österreich

**MITGLIEDSTAATEN HAFTEN FÜR SCHÄDEN, DIE EINEM EINZELNEN
DURCH EINEN EINEM LETZTINSTANZLICHEN GERICHT
ZUZURECHNENDEN VERSTOSS GEGEN DAS GEMEINSCHAFTSRECHT
ENTSTANDEN SIND, WENN DER VERSTOSS OFFENKUNDIG IST**

Die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, mit der die Beschwerde von Herrn Köbler abgewiesen worden ist, stellt keinen offenkundigen Verstoß gegen Gemeinschaftsrecht dar und begründet daher nicht die Haftung des österreichischen Staates

Herr Köbler ist seit dem 1. März 1986 als ordentlicher Universitätsprofessor an der Universität Innsbruck (Österreich) tätig. 1996 beantragte er die Zuerkennung der besonderen Dienstalterszulage für Universitätsprofessoren. Die Gewährung dieser Zulage erfordert nach österreichischem Recht eine fünfzehnjährige, ausschließlich an österreichischen Universitäten erworbene Berufserfahrung. Herr Köbler konnte diese fünfzehnjährige Berufserfahrung belegen, wenn die an Universitäten anderer Mitgliedstaaten zurückgelegten Dienstzeiten berücksichtigt würden.

Im Anschluss an die Ablehnung seines Antrags legte Herr Köbler bei einem österreichischen Verwaltungsgericht Beschwerde ein und machte geltend, dass ein solches Erfordernis eine mittelbare Diskriminierung darstelle, die gegen das Gemeinschaftsrecht verstoße.

Diese Frage machte der Verwaltungsgerichtshof - das letztinstanzlich entscheidende Verwaltungsgericht - beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften anhängig.

Im Anschluss an ein Urteil des Gerichtshofes in einer ähnlichen nahm das österreichische Gericht sein Vorabentscheidungsersuchen zurück. Mit Urteil vom 24. Juni 1998 wies der Verwaltungsgerichtshof die Beschwerde von Herrn Köbler mit der Begründung ab, die besondere Dienstalterszulage stelle eine Treueprämie dar, die eine Abweichung von den Bestimmungen über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer rechtfertige.

Herr Köbler erhob beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien Schadensersatzklage gegen die Republik Österreich mit der Begründung, dass das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs gegen Gemeinschaftsrecht verstoße. Hierzu hat das vorliegende Gericht dem Gerichtshof Fragen gestellt.

Die Mitgliedstaaten sind zum Ersatz der Schäden verpflichtet, die den Einzelnen durch den nationalen letztinstanzlichen Gerichten zuzurechnende Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht entstehen.

Der Gerichtshof weist zunächst darauf hin, dass er bereits entschieden , dass die Mitgliedstaaten nach dem Wesen des EG-Vertrags zum Ersatz von Schäden verpflichtet seien, die dem Einzelnen durch dem Staat zuzurechnende Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht entstünden, unabhängig davon, welches mitgliedstaatliche Organ den Verstoß begangen habe.

Die entscheidende Rolle, die die Judikative beim Schutz der dem Einzelnen aufgrund des Gemeinschaftsrechts zustehenden Rechte spiele, würde nämlich gemindert, wenn der Einzelne nicht unter bestimmten Voraussetzungen Ersatz der Schäden verlangen könnte, die durch einen Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht entstünden, der einem letztinstanzlichen Gericht eines Mitgliedstaats zuzurechnen sei. In diesem Fall müsse der Einzelne den Staat haftbar machen können, um einen gerichtlichen Schutz seiner Rechte zu erlangen.

In ständiger Rechtsprechung hat der Gerichtshof **drei Voraussetzungen** aufgestellt, die **erforderlich und ausreichend** seien, um die Haftung des Staates für ihm zuzurechnende Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht zu begründen. Diese Voraussetzungen **gälten auch, wenn ein nationales letztinstanzliches Gericht eine Gemeinschaftsrechtsnorm verletze**:

1. Die verletzte Rechtsnorm bezwecke, dem Einzelnen Rechte zu verleihen,
2. **der Verstoß sei hinreichend qualifiziert**, und
3. zwischen dem Verstoß gegen die dem Staat obliegende Verpflichtung und dem entstandenen Schaden bestehe ein Kausalzusammenhang.

1 Urteil von Januar 1998 in der Rechtssache C-15/96 (Schöning-Kougebetopoulou, Slg. 1998, I-47). Der Gerichtshof entschied, dass eine Maßnahme, die die Vergütung eines Arbeitnehmers von seinem Dienstalter abhängig macht, aber jede Möglichkeit einer Berücksichtigung von im öffentlichen Dienst eines anderen Mitgliedstaats zurückgelegten vergleichbaren Beschäftigungszeiten ausschließt, gegen den Grundsatz der Freizügigkeit der Arbeitnehmer verstößt.

2 Insbesondere in den Urteilen vom 19. November 1991 in den Rechtssachen C-6/90 und C-9/90 (Francovich u. a., Slg. 1991, I-5357) und vom 5. März 1996 in den Rechtssachen C-46/93 und C-48/93 (Brasserie du pêcheur und Factortame, Slg. 1996, I-1029).

Bei der Entscheidung darüber, ob der Verstoß hinreichend qualifiziert sei, müsse das zuständige nationale Gericht, wenn sich der Verstoß aus der Entscheidung eines nationalen letztinstanzlichen Gerichts ergebe, in Anbetracht der Besonderheit der richterlichen Funktion prüfen, ob dieses Gericht offenkundig gegen das geltende Recht verstoßen habe. **Der Staat hafte nur in dem Ausnahmefall, dass das nationale Gericht das geltende Recht und die einschlägige Rechtsprechung des Gerichtshofes offenkundig verkannt habe.**

Es sei Sache der einzelnen Mitgliedstaaten nach ihren internen Rechtsordnungen zu bestimmen, welches Gericht für die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten über diesen Anspruch zuständig sei.

Die österreichischen Rechtsvorschriften über die Zuerkennung der besonderen Dienstalterszulage für Universitätsprofessoren verstößt gegen Gemeinschaftsrecht und kann nicht gerechtfertigt werden.

Der Gerichtshof stellt fest, dass das österreichische Gesetz, das für die Gewährung der besonderen Zulage für Universitätsprofessoren eine fünfzehnjährige, ausschließlich an österreichischen Universitäten erworbene Berufserfahrung verlange, eine nach dem EG-Vertrag verbotene Behinderung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer darstelle.

Der Gerichtshof führt zum ersten Mal aus, dass das Ziel der Bindung der Arbeitnehmer an ihre Arbeitgeber (Treueprämie) zwar grundsätzlich durch Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt werden könne, dass die österreichische Maßnahme jedoch Beeinträchtigungen verursache, die nicht mit diesem Ziel gerechtfertigt werden könnten. Sie führe nämlich zu einer Abschottung des Arbeitsmarkts für Universitätsprofessoren in Österreich und widerspreche dem Wesen der Freizügigkeit der Arbeitnehmer.

Nach Ansicht des Gerichtshofes hat das österreichische letztinstanzliche Gericht keinen offenkundigen und damit keinen hinreichend qualifizierten Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht begangen, so dass der österreichische Staat nicht hafte.

Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes prüften grundsätzlich die nationalen Gerichte, ob die Kriterien für die Haftung der Mitgliedstaaten für Schäden, die Einzelnen durch Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht entstanden seien, erfüllt seien. In dieser Rechtssache verfüge der Gerichtshof jedoch über alle Angaben, um die erforderlichen Voraussetzungen zu prüfen.

Nach Ansicht des Gerichtshofes beruht das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs vom 24. Juni 1998 auf einer irrigen Auslegung des Urteils Schöning-Kogebetepoulou und stellt einen Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht dar. Der Gerichtshof stellt jedoch fest, dass der Verstoß an sich nicht als offenkundig eingestuft werden könne.

Der Gerichtshof weist nämlich darauf hin, dass er sich noch nicht zu einer etwaigen Rechtfertigung einer Maßnahme zur Bindung eines Arbeitnehmers an seinen Arbeitgeber (Treueprämie) im Hinblick auf das Gemeinschaftsrecht geäußert habe. Demnach habe die Antwort nicht auf der Hand gelegen.

Zum anderen könne eine solche Einstufung auch nicht darauf gestützt werden, dass der Verwaltungsgerichtshof sein Vorabentscheidungsersuchen hätte aufrechterhalten müssen. Aufgrund seiner irrigen Auslegung des Urteils des Gerichtshofes habe er es nicht für erforderlich gehalten, sein Vorabentscheidungsersuchen aufrechtzuerhalten.

*Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument,
das den Gerichtshof nicht bindet.*

Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: alle Amtssprachen.

*Den vollständigen Wortlaut des Urteils finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf
unserer Homepage (www.curia.eu.int).*

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Frau Isabelle Phalippou,
Tel: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734.*